

bürgergemeinde HERZOGENBUCHSEE

Forsthausreglement

Gültig ab 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Umfang des Benutzungsrechts.....	4
3.	Mietpreis	5
4.	Übernahme und Rückgabe der Forsthäuser.....	5
5.	Haftung.....	6
6.	Übrige Bestimmungen.....	6
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
	Auflagezeugnisse	7

1. Allgemeines

Geltungsbereich	<p>Art. 1 Das Forsthausreglement ist auf folgende Liegenschaften der Burgergemeinde Herzogenbuchsee anwendbar:</p> <ul style="list-style-type: none">– Forsthaus Badwald (Zürichstrasse 112B, 3360 Herzogenbuchsee);– Forsthaus Eichwald (Eichwald 1, 3363 Oberönz);– Chlouse-Hüsli (Grabenstrasse 100, 3360 Herzogenbuchsee).
Eigentümerin	<p>Art. 2 Die Eigentümerin der unter Art. 1 genannten Liegenschaften und der unmittelbar angrenzenden Wald- und Kulturlandparzellen ist die Burgergemeinde Herzogenbuchsee.</p>
Benutzung	<p>Art. 3 Die Burgergemeinde Herzogenbuchsee stellt die unter Art. 1 genannten Liegenschaften der Öffentlichkeit für gesellschaftliche und ähnliche Anlässe zur Verfügung.</p>
Mietvertrag	<p>Art. 4 ¹ Für die Benützung der Forsthäuser Badwald und Eichwald ist ein Mietvertrag erforderlich.</p> <p>² Für die Benützung des Chlouse-Hüsli ist kein Mietvertrag erforderlich.</p> <p>³ Die Aussenanlagen der Forsthäuser Badwald und Eichwald können, sofern diese nicht vermietet sind, frei benutzt werden.</p> <p>Art. 5 Voraussetzung für die Miete ist, dass die Mieterin resp. der Mieter (verantwortliche Person) volljährig ist.</p> <p>Art. 6 ¹ Der Mietvertrag wird durch die Forsthausverwalterin resp. den Forsthausverwalter ausgestellt.</p> <p>² Der durch die Forsthausverwalterin resp. den Forsthausverwalter und die Mieterin resp. den Mieter (verantwortliche Person) unterzeichnete Mietvertrag ist verbindlich.</p>
Zweifelhafte Mietgesuche	<p>Art. 7 ¹ Der Burgerrat behält sich vor, bei zweifelhaften Mietgesuchen die Vermietung abzulehnen bzw. den Mietvertrag zu annullieren.</p> <p>² Mieter, welche die Bestimmungen dieses Reglements nicht einhalten oder deren Verhalten zu Klagen Anlass gibt, kann die Wiederbenutzung der Forsthäuser verweigert werden.</p> <p>³ Bei Unklarheiten aller Art entscheidet der Burgerrat.</p>
Aufsicht	<p>Art. 8 ¹ Die Forsthäuser und das Chlouse-Hüsli unterstehen der Aufsicht durch den Burgerrat. Er wählt die Forsthausverwalterinnen resp. Forsthausverwalter.</p> <p>² Das Ressort Liegenschaften trägt die Verantwortung für den Betrieb und den Unterhalt der Forsthäuser und deren Aussenanlagen sowie des Clouse-Hüsli. Es überwacht periodisch Zustand und Ordnung beim Clouse-Hüsli.</p> <p>³ Den Anweisungen der Forsthausverwalterin resp. des Forsthausverwalters als ausführende Organe des Ressorts Liegenschaften sowie des Forstteams sind Folge zu leisten.</p>

2. Umfang des Benutzungsrechts

- Recht zur Benutzung **Art. 9** Die Miete beinhaltet, während der im Mietvertrag festgelegten Dauer, die Benützung:
- Forsthaus Badwald bzw. Eichwald mit der dazugehörenden Infrastruktur;
 - der jeweiligen Aussenanlage und Grillstelle im Freien;
 - der Festbänke in Absprache mit der Forsthausverwalterin resp. dem Forsthausverwalter;
 - 1 Harasse Holz für Cheminée und Grillstelle. Zusätzliches Brennholz wird pro Harasse gemäss Gebührenverordnung in Rechnung gestellt.
- Einschränkungen **Art. 10** Es gelten die folgenden Einschränkungen:
- Maximal zulässige Personenzahl in den Innenräumen der Forsthäuser:
 - im Forsthaus Badwald: 24 Personen, mit gedeckter Veranda 40 Personen
 - beim Forsthaus Eichwald: 36 Personen, mit gedeckter Veranda 50 Personen
 - das Grillieren im Cheminée im Innenraum der Forsthäuser ist nicht gestattet;
 - das Übernachten in und um die Forsthäuser sowie dem Chlouse-Hüsli ist nicht gestattet;
 - in den Innenräumen herrscht ein striktes Rauchverbot.
 - Brunnen:
 - beim Forsthaus Badwald: Beim Brunnenwasser handelt es sich nicht um Trinkwasser;
 - beim Forsthaus Eichwald: die Inbetriebnahme des Brunnens ist vorgängig mit der Forsthausverwalterin resp. dem Forsthausverwalter abzusprechen.
 - Anbauten an die Forsthäuser und das Chlouse-Hüsli sind nicht erlaubt;
 - das Innenmobiliar darf nicht im Freien benutzt werden;
 - das Einschrauben resp. Einschlagen von Schrauben, Nägeln, Heftklammern und Ähnlichem an und in den Gebäuden sowie dem Mobiliar ist nicht gestattet;
 - das Abfeuern von Feuerwerk, Knallkörpern und Ähnlichem ist verboten;
 - übermässiger Lärm ist zu vermeiden:
 - beim Forsthaus Eichwald gilt Folgendes: Ab 22:00 Uhr ist das Verweilen ausserhalb des Forsthauses untersagt. Die Türen und Fenster sind ab diesem Zeitpunkt geschlossen zu halten. Jeglicher Lärm ist zu unterlassen (Wegfahrt, Unterhaltungen usw.);
 - Zufahrt und Parkplätze:
 - beim Forsthaus Badwald: Die vorhandenen Parkmöglichkeiten sind so zu nutzen, dass der Verkehr auf den vorbeiführenden Strassen nicht beeinträchtigt und das Forstteam nicht behindert wird; Vor dem Wagenschopf und dem Holzschnitzellager darf nicht parkiert werden.
 - Beim Forsthaus Eichwald: Die Zufahrt erfolgt über den befestigten Eschenweg. Die Fahrzeuge sind hinter dem Forsthaus in Richtung Aeschisee, entlang des Waldes, zu parkieren. Das Parkieren vor dem Forsthaus, im Kulturland und auf der Spielwiese ist nicht gestattet.

Sorgfaltspflicht	<p>Art. 11 ¹ Alle Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, zu den Liegenschaften und den dazugehörigen Einrichtungen Sorge zu tragen und den Wald und das Kulturland mit ihren Pflanzen und Tieren zu respektieren.</p> <p>² Die Forsthausverwalterinnen resp. die Forsthausverwalter sind verpflichtet, die in diesem Reglement festgehaltenen Bedingungen sowie weiteren Abmachungen zu überprüfen. Sie haben das Recht, unangemeldete Zwischenkontrollen durchzuführen.</p>
------------------	--

3. Mietpreis

Bürgerinnen und Bürger	<p>Art. 12 Bürgerinnen und Bürger können die Forsthäuser einmal pro Jahr für einen privaten Anlass mit einer Mietpreisreduktion benutzen.</p>
Burgerrätinnen und Burgerräte	<p>Art. 13 Burgerrätinnen und Burgerräte können die Forsthäuser einmal pro Jahr für einen privaten Anlass gratis benutzen.</p>
Übrige Mieter	<p>Art. 14 Die Nutzungsgebühren für übrige Mieter sind in der Gebührenverordnung geregelt.</p>
Entrichtung Miete	<p>Art. 15 ¹ Die Miete ist vor Antritt der Benutzung in bar oder Twint zu entrichten.</p> <p>² Inkassostelle ist die Forsthausverwalterin resp. der Forsthausverwalter.</p>
Annulationsbedingungen	<p>Art. 16 Es gelten die folgenden Annulationsbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none">– bei einem Rücktritt von einer Reservation, welche weniger als 25 Kalandertage vor dem geplanten Mietantritt erfolgt, wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss Gebührenverordnung in Rechnung gestellt;– bei Nichterscheinen, ohne vorherige Annulation, wird der volle Mietpreis in Rechnung gestellt.

4. Übernahme und Rückgabe der Forsthäuser

Terminvereinbarung	<p>Art. 17 Die Forsthausverwalterin resp. der Forsthausverwalter regelt die Übergabe und Rücknahme des Schlüssels und des Forsthauses. Mit ihr resp. ihm sind die Termine frühzeitig abzusprechen.</p>
Übernahme	<p>Art. 18 Die Forsthausverwalterin resp. der Forsthausverwalter übergibt der Mieterin resp. dem Mieter den Schlüssel beim Forsthaus. Es findet eine Begehung zur Prüfung des Zustandes statt. Dabei werden die Mieterin resp. der Mieter über das Forsthaus und die technischen Installationen sowie die Entsorgung der Asche informiert.</p>
Rückgabe	<p>Art. 19 ¹ Die Mieterin resp. der Mieter hat dafür zu sorgen, dass beim Verlassen des Forsthauses:</p> <ul style="list-style-type: none">– alle Geräte und Lichter ausgeschaltet sind;– Fenster und Fensterladen geschlossen und die Türen richtig verriegelt sind. <p>² Ferner hat die Mieterin resp. der Mieter dafür zu sorgen, dass bis zur Schlüsselrückgabe:</p>

- das Geschirr und die verwendeten Gerätschaften sauber abgewaschen und am vorgesehenen Ort eingeräumt werden;
- die Küche und die sanitären Anlagen sauber gereinigt werden;
- der überdeckte Vorplatz gewischt wird;
- alle Dekorationen und Wegweiser vollständig entfernt werden;
- die Umgebung sowie der Grillplatz von allen Verunreinigungen gesäubert werden;
- die Asche des Cheminées und der Grillstelle auf den Aschedepots in den bereitgestellten Aschekübeln entsorgt wird.
- der Abfall und das Leergut fachgerecht entsorgt werden.

³ Die Übertragung der Reinigung durch den Mieter an die Forsthausverwalterin resp. den Forsthausverwalter wird zwischen beiden Parteien im Rahmen des Mietvertragsabschlusses geklärt.

⁴ Nötige Nachreinigungen durch die Forsthausverwalterin resp. den Forsthausverwalter werden nach Aufwand gemäss Gebührenverordnung verrechnet.

⁵ Wird die Forsthausverwalterin resp. der Forsthausverwalter über die notwendigen Übergabe- und Abnahmehandlungen hinaus beansprucht, wird dieser Aufwand nach Aufwand gemäss Gebührenverordnung verrechnet.

5. Haftung

Burgergemeinde	Art. 20 Die Burgergemeinde, vertreten durch den Burgerrat, als Eigentümerin der Forsthäuser und des Chlouse-Hüsli, lehnt ausdrücklich jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Forsthäuser (inkl. deren Aussenplätze) sowie des Chlouse-Hüsli stehen, ab.
Haftpflcht	Art. 21 Die Haftpflcht ist Sache der Mieter resp. Benutzer der Forsthäuser und des Chlouse-Hüsli.
Mieterschaft	Art. 22 ¹ Die Mieter resp. Benutzer der Forsthäuser und des Chlouse-Hüsli haftet gegenüber der Burgergemeinde für alle Schäden, die an Gebäuden (inkl. deren Aussenplätzen), Mobiliar und Inventar verursacht werden. ² Beim Verlust des Schlüssels hat der Mieter des Forthauses für die entstehenden Kosten aufzukommen.

6. Übrige Bestimmungen

Gastgewerbegesetz	Art. 23 ¹ Die Abgabe von Speisen und Getränken richtet sich nach den gültigen Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes. ² Allfällige Bewilligungen sind durch die Mieterin resp. den Mieter autonom bei der zuständigen Behörde einzuholen und auf Verlangen vorzuweisen.
Hausordnungen	Art. 24 Der Burgerrat kann ergänzende Hausordnungen erlassen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 25** ¹ Diese Reglement tritt am 01. Januar 2026 in Kraft

² Es hebt das Forsthausreglement der Burgergemeinde Herzogenbuchsee vom 26. November 2022 und die Hausordnung der Burgergemeinde Oberönz vom Oktober 2021 auf.

Beschlossen durch die Burgergemeindeversammlung vom 21. November 2025.

Der Präsident:

Die Burgerschreiberin:



Hans-Jörg Moser



Daniela Gasser

Auflagezeugnisse

Die Burgerschreiberin der Burgergemeinde Herzogenbuchsee hat dieses Reglement vom 22. Oktober bis 21. November 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) beim Burgerkassier öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Oberaargau Nr. 42 vom 16. Oktober 2025 bekannt gegeben.

Die Burgerschreiberin:

Herzogenbuchsee, 21. 11. 25



Daniela Gasser